

MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

zuhören, verstehen und helfen
SEIT 1952

STEHT MIR DIE BEREITS BE- ZAHLTE PRÄMIE DER KRANKEN- KASSE IM TODESFALL ZU?

Krankenkassen müssen nach dem Tod einer versicherten Person die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Zeit zwischen Todestag und Monatsende zurückerstatten.

DAS BUNDESGERICHT HAT SEINE RECHTSPRECHUNG GEÄNDERT.

Das Gericht beruft sich auf den Grundsatz der Teilbarkeit der Prämienzahlungen und ändert damit seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2006. Damals war das Bundesgericht noch von der Unteilbarkeit der Monatsprämien für die obligatorische Krankenversicherung ausgegangen.

Die Angehörigen resp. Erben einer verstorbenen Person können die Rückzahlung der bereits getätigten Krankenkassenprämie verlangen. In der Regel müssen Sie dazu der Krankenkasse die Todesurkunde zustellen.

TODESURKUNDE IST ERST NACH EINIGEN TAGEN ERHÄLTlich

Angehörige, welche Abmeldungen oder Kündigungen für die verstorbene Person vornehmen wollen, müssen in der Regel eine Kopie der Todesurkunde vorlegen. Die Trauerfamilie muss sich nicht beunruhigen, wenn die Todesurkunde erst nach einigen Tagen folgt. Eine Todesurkunde kann ohne weiteres nachgereicht werden. Hinweis: Die Todesurkunde ist nicht der ärztliche Todesschein, denn die Todesurkunde wird vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt.

AUFKLÄREN UND INFORMIEREN

Bei einem Todesfall erläutern wir Ihnen, was Sie wissen müssen und geben Ihnen ein Merkblatt mit. In der Regel wird die Todesurkunde von uns organisiert.